

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Betreff:

**Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung  
2009  
Kommunalisierung des Krippenwesens**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	26.03.2009	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	07.04.2009	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	21.04.2009	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschluss:

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat, die in Abstimmung mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg erarbeitete Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (Anlage 1) zu beschließen.*

*Die Örtliche Vereinbarung tritt nach Beschluss des Gemeinderates und Unterschrift der Vertragspartner in Kraft.*

*Die neue finanzielle Förderung von Krippen tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft.*

*Die neue Förderung für Kindergärten nach § 6 der zu beschließenden Örtlichen Vereinbarung soll ab 1.6.2009 umgesetzt werden.*

<b>Anlagen zur Drucksache:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Örtliche Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg

Begründung:

## I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 5	+	Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen
AB 11	+	Vereinbarkeit beruflicher Tätigkeit mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben erleichtern <b>Begründung:</b> Die Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung unterstützt den Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren. Damit soll den Familien ermöglicht werden, Beruf und Familie entsprechend ihrer Bedürfnisse vereinbaren zu können.
SOZ 5	+	<b>Ziel/e:</b> Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungsangebotes für Kinder <b>Begründung:</b> Durch die Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung soll die Schaffung weiterer Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren und insbesondere ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen unterstützt werden.
SOZ 11	+	<b>Ziel/e:</b> Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen <b>Begründung:</b> Die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren ist insbesondere unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf relevant.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



## II. Begründung:

### I. Kommunalisierung des Kindergartenwesens

#### Allgemein

Das Land Baden-Württemberg hat 2003 die Kommunalisierung des Kindergartenwesens zum 01.01.2004 für Kinder von 3 – 6 Jahren beschlossen und am 18. Februar 2009 mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) auch die Kommunalisierung der Kleinkindbetreuung (rückwirkend ab 1.1.2009) verfügt. Damit sind die Kommunen allein und umfassend für die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindergartengesetzes zuständig und verantwortlich.

Mit der Vorlage IV 0140/2008 „Neue gesetzliche Rahmenbedingungen im Bereich der Betreuung für Kinder unter 3 Jahren“ hat die Verwaltung über die Eckpunkte und finanziellen Folgen des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) des Bundes und des Gesetzesentwurfes des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) des Landes informiert. Die Bereiche, die teilweise gravierend umgestellt werden müssen, sind die Finanzierung der Betreuungseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren (mit Auswirkungen auf das Gutscheinmodell) und die Kindertagespflege, für die sich eine Finanzierungspflicht für die Kommune ergibt. Zur neuen Struktur in der Kindertagespflege und zur Überarbeitung des Gutscheinmodells wird noch vor der Sommerpause jeweils eine Vorlage vorgelegt.

Die Konsequenz der neuen Gesetzeslage war das Änderungsblatt zum Haushaltsplanentwurf zum Zuschussbedarf für die Kleinkindbetreuung: Im Haushalt 2009/2010 musste der Ausgabeansatz bei der Krippenbetreuung von ursprünglich 2,3 Mio. € auf 6,3 Mio. € erhöht werden. Zwar wird es Mehreinnahmen bei den Zuschüssen (+2,2 Mio. €) und den Erstattungen von Nachbargemeinden (+0,4 Mio. €) geben und der Ansatz für das Gutscheinmodell wurde reduziert (-0,7 Mio. €), dennoch bleibt es bei einer neuen Zusatzbelastung für die Stadt in Höhe von 0,7 Mio. €.

### **Grundlagen**

Schon jetzt erfüllt Heidelberg mit einer Versorgungsquote von über 34% die bundesgesetzlichen Zielvorgaben für das Jahr 2013 und ist Spitzenreiter in Baden-Württemberg bei der Kleinkindbetreuung.

Der weitere Ausbau erfolgt bedarfsgerecht und wird die besondere Situation Heidelbergs als Universitätsstadt und Oberzentrum mit vielen einpendelnden Berufstätigen (Vereinbarkeit von Familie und Beruf) zum Schwerpunkt haben. Die Qualität des Ausbaus wird ein zentrales Merkmal der Familienfreundlichkeit Heidelbergs sein – sowohl als individuelle Unterstützung der familiären Erziehungsleistung als auch als Baustein in der wachsenden interkommunalen Konkurrenz um Familien und Unternehmen.

Die Kommunalisierung der Kleinkindbetreuung besteht in der neuen gesetzlichen Verpflichtung an die Träger einen Zuschuss von mindestens 68% der Betriebsausgaben auszuführen. Bisher betrug der kommunale Zuschuss für die Krippenplätze in Heidelberg 25 - 35% der durchschnittlichen Betriebsausgaben, der direkt vom Land an die Träger gezahlte Zuschuss ca. 10% der Betriebsausgaben. Künftig zahlt das Land alle Zuschüsse direkt an die Kommunen, die damit voll für die Förderung der freien Träger verantwortlich sind.

Die Neuregelung betrifft in Heidelberg ca. 1000 Krippenplätze bei 22 Trägern.

Durch die Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse an die Träger und die entsprechende Anpassung der Örtlichen Vereinbarung ist eine deutliche Senkung der Elternbeiträge im Krippenbereich zu erwarten. In der Folge ist auch ein Anstieg in der Nachfrage zu erwarten, weil die Betreuungsangebote für weitere Bevölkerungsschichten bezahlbarer wird.

Neue Elternbeiträge haben direkte Auswirkungen auf das Gutscheinsystem, das zielgenau an die neue Beitragslandschaft anzupassen ist.

Geplant ist, ein Gutscheinmodell zu entwickeln, das auf Haushalte über der Schwelle zur Beitragsübernahme zielt und untere bis mittlere Einkommensgruppen entlastet. Da die Elternbeiträge insgesamt sinken, sind geringere Gutscheinbeträge von max. 100 € (bisher max. 200 €) vorgesehen sowie eine Straffung der Einkommensstufen.

Der Gutschein soll nicht dazu führen, dass eine vollständige Beitragsfreiheit entsteht. Daher wird ein Grundbeitragssockel vorgesehen. Dieser erscheint sinnvoll, weil das Gutscheinmodell nicht als Kostenübernahme nach SGB angelegt sein soll und weil die elterlichen Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten im Krippenbetrieb mit einer finanziellen Mitwirkung verbunden sein sollten. Eine Neukonzeption des Gutscheinmodells wird derzeit erarbeitet und den Gremien in Kürze vorgelegt.

### **Auswärtige Kinder**

§ 8 a im Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) stellt bezüglich der Regelungen zur Betreuung auswärtiger Kinder einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Verwaltungsvorschrift dar, die die Arbeit von Trägern und Gemeinden belastet hat. Der neue § 8 a KiTaG greift den Grundsatz auf: „Das Geld folgt dem Kind.“ Der Zuschuss für die mit auswärtigen Kindern belegten Plätze wird künftig von der Standortkommune direkt an die Träger ausgezahlt und anschließend zwischen den Verwaltungen mit den Wohnortkommunen abgerechnet. Das entbindet richtigerweise die Träger von der aufwändigen Suche nach den Zuschüssen aus den Umlandgemeinden, aber schafft leider noch keine effektiven Abläufe zwischen Wohnort- und Standortgemeinden. Kritisch erscheint, dass Wohnortgemeinden das Recht erhalten, die Gesamtfinanzierung von Trägern außerhalb ihrer lokalen Zuständigkeit prüfen zu dürfen. Zudem ist die Berechnung des jeweiligen Finanzstroms zwischen Standort- und Wohnortgemeinde komplex, obwohl überwiegend Einzelfälle zu behandeln sein werden.

Der Städtetag Baden-Württemberg strebt eine Pauschalierung der auszahlenden Beträge an. Darüber hinaus wird die Stadt Heidelberg mit ihren Nachbargemeinden die Öffnungsklausel in §8a Absatz 6 KiTaG nutzen, um regional eine Vereinfachung des Verfahrens zu erreichen und das Gespräch für eine neue „Überörtliche Vereinbarung“ suchen. Dabei muss auch die Rolle der jeweils lokalen Bedarfsplanung bei überörtlichen Plätzen geklärt werden.

### **Gewerbliche Träger**

Das geänderte KiTaG lässt durchgängig auch privat-gewerbliche Betreiber als Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen zu und stellt diese bezüglich der Förderung mit Trägern der freien Jugendhilfe gleich. Sie haben – soweit die Plätze nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind - Anspruch auf die vom Land an die Stadt pro Platz, Kind und Betreuungsumfang ausgezahlten Mittel aus dem Finanzausgleich. Bei Aufnahme in die Bedarfsplanung steht privat-gewerblichen Trägern der 63%ige bzw. 68%ige Betriebskostenzuschuss zu.

### **Spielgruppen**

Spielgruppen sind Gruppen, in denen Kinder unter 3 Jahren zwischen 10 und maximal 15 Stunden pro Woche betreut werden. Sie benötigen eine Betriebserlaubnis, die fachlichen und räumlichen Anforderungen sind aber deutlich geringer als bei Kinderkrippen. Sie sind bisher nicht Teil der Bedarfsplanung der Stadt Heidelberg, da sie zum einen Betreuung nur in sehr geringem Umfang bieten und zum anderen die Qualität nicht notwendigerweise der von Kinderkrippen entspricht. Spielgruppen wurden bisher ausschließlich durch das Land in geringem Umfang gefördert.

Mit der Änderung des KiTaG ist auch für Spielgruppen die Verpflichtung zur Förderung auf die Kommunen übergegangen. Hierfür erhält die Stadt ebenfalls Mittel über den Finanzausgleich. Diese FAG-Mittel werden entsprechend den neuen gesetzlichen Regelungen künftig zur Förderung der Spielgruppen eingesetzt. Die Spielgruppen sind auch weiterhin nicht Bestandteil der städtischen Bedarfsplanung. Dieses Verfahren entspricht der landesweiten Vorgehensweise.

### **Zuschuss für Kinderkrippen (0-3 Jahre)**

Grundlage für die Zuschüsse an die Träger von Kinderkrippen sind die „angemessenen und erforderlichen Betriebsausgaben“. Seit Bekanntwerden des Gesetzentwurfes im Sommer 2008 hat die Verwaltung im engen Dialog mit den Trägern das finanzielle Volumen definiert, das sich hinter der Formulierung „angemessene und erforderliche Betriebsausgaben“ verbirgt, um erneut eine pauschale Förderung auszahlen zu können.

Auf mehreren Rechenwegen

- als Herleitung aus der bisherigen Kindergartenförderung in der Örtlichen Vereinbarung
- als Hochrechnung aus dem bisherigen Landeszuschuss, der 10% der Betriebskosten abdecken sollte
- als Herleitung aus den Vorgaben des KVJS zur Personalausstattung von Kindertagesstätten
- als Herleitung aus von Trägern zur Verfügung gestellten Kalkulationen

wurden Fördersätze ermittelt, die sich nach der Betreuungsdauer staffeln. Bei der Betreuungsdauer wird die tägliche Betreuungszeit (6 bis 10 Stunden) zugrunde gelegt und die Förderung nach vollen Stunden gestuft. Betreuungsangebote unter 6 Std. täglich werden in einem Förderbetrag zusammengefasst.

Auf Wunsch der Evangelischen und Katholischen Kirche wurde ergänzend die Zwischenstufe '6.1/2 Stunden Betreuungszeit' eingefügt.

Die neue Förderung wird - wie in der bisherigen Örtlichen Vereinbarungen für den Bereich der Kindergärten für die 3-6 Jährigen – auf einer „Musterkrippe“ basieren, die vor allem auf den Vorgaben des KVJS (Betreuungsschlüssel, Vertretungsregeln, Leitungsfreistellung, u.ä.) aufbaut. Daneben werden strukturelle Ziele, wie die Stärkung der Ganztagesbetreuung oder die Förderung für die Betreuung behinderter Kinder aufgenommen.

Die Umsetzung der Finanzierung erfolgt rückwirkend ab dem 01.01.2009.

### **Zuschuss für Kindergärten (3-6 Jahre)**

Auch die Förderung der Kindergärten für 3 bis 6jährige wird in der Örtlichen Vereinbarung auf eine neue Formel umgestellt.

Die 2004 entwickelte „Heidelberger Förderformel“ zur Definition pauschaler Betriebsausgaben für einen bereitgestellten Platz und zur Festlegung der 63 % Betriebskostenzuschuss war mehrfach fortgeschrieben. Sie erwies sich als nicht mehr tauglich, um die erforderlichen Veränderungen z.B. in der Betreuungsdauer („10.Stunde“) nachvollziehbar abzubilden. Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus dem Krippenbereich wurde eine Musterkindertagesstätte nach Vorgaben des KVJS entworfen und strukturelle Ziele, wie die Stärkung der Ganztagesbetreuung oder die Erhöhung der Förderung für die Betreuung behinderter Kinder aufgenommen. Gleichzeitig wird die Förderung wie in der Kinderkrippe nach der täglichen Betreuungszeit in volle Stunden gestaffelt und zusätzlich die 10. Betreuungsstunde eingeführt. Auf Wunsch der Evangelischen und Katholischen Kirche wird auch hier ergänzend die Zwischenstufe '6.1/2 Stunden Betreuungszeit' eingefügt.

Die Umstellung soll zum 01.06.2009 erfolgen.

Da die Kirchen bereits frühzeitig einen steigenden Finanzbedarf durch einen erhöhten Personalaufwand in den Kindertageseinrichtungen angemeldet hatten, schlägt die Verwaltung vor, die Umstellung mit einer Zuschusserhöhung zu verbinden.

Der finanzielle Mehraufwand liegt in diesem Jahr bei ca. 300.000 €, im kommenden Jahr bei ca. 600.000 €. Sobald nach Beginn des Kindergartenjahres 2009/2010 der genaue Mehrbedarf ermittelt ist, wird die Verwaltung dem Gemeinderat eine Vorlage zur Bereitstellung überplanmäßiger Mittel vorlegen.

## **II. Örtliche Vereinbarung 2009**

Aufbauend auf den guten Erfahrungen mit der Örtlichen Vereinbarung, die 2004 aus der „Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des § 8 Absatz 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg“ über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen heraus entworfen wurde, soll auch die neue Krippenförderung im Rahmen einer Örtlichen Vereinbarung geregelt werden.

Die Vorteile sind die Bündelung von Planung, Steuerung und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie der Qualitätsentwicklung bei gleichzeitiger Sicherung von Trägervielfalt und Subsidiarität.

Die finanzielle Förderung der Träger von Kindertageseinrichtungen ist im Kindertagesbetreuungsgesetz (§8 KiTaG) geregelt. Danach erhalten Träger von Kindertageseinrichtungen Zuschüsse, die sich an den Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) ausrichten. Die Höhe des Zuschusses beträgt für Krippen mindestens 68 % der Betriebsausgaben, für Kindergärten weiterhin 63%.

In den nachfolgenden Ausführungen werden die zentralen Neuerungen in der Örtlichen Vereinbarung erläutert.

## § 5 Förderung von Betreuungsangeboten für Kinder bis drei Jahre in Kinderkrippen

In § 5 der örtlichen Vereinbarung war bereits bisher die Förderung von Betreuungsangeboten für Heidelberger Kinder bis drei Jahre in Kinderkrippen geregelt. Dieser Paragraph wurde auf Grund der neuen gesetzlichen Vorgaben grundlegend überarbeitet.

Um die Höhe der Betriebsausgaben für alle Träger im Stadtgebiet einheitlich zu fassen, wurde eine Musterkrippe entworfen.

- Der Personalkostenanteil als das dominierende Kostenelement in der Kinderbetreuung wurde aus den Vorgaben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) berechnet. Damit sind sowohl die personelle Regelausstattung abgedeckt, die einer Betriebserlaubnis zu Grunde liegen, wie die Regelwerte für Vertretungszeiten, Leitungsfreistellung und Vor- und Nachbereitungszeiten.
- Die Kosten einer Fachkraft entsprechen etwa den Fortschreibungen der Personalkosten der bisherigen Örtlichen Vereinbarung in der Heidelberger Förderformel.
- Die Sachkosten sind auf der Grundlage verschiedener Trägerrückmeldungen und der Höhe der Sachkosten bei städtischen Einrichtungen ermittelt. Bei Betreuungszeiten ab 7 Stunden wird ein höherer Aufwand angesetzt.
- Mittel für die Qualitätsentwicklung sind erstmals auch in die Krippenförderung aufgenommen. Der Verwaltungsaufwand und die Mittel für die gezielte Qualitätsentwicklung sind gleichfalls im Ganztagsbereich höher angesetzt.

Besondere Stärken dieser Musterkrippe sind ihre hohe Transparenz gegenüber den Trägern durch den KVJS-Bezug, und die einfache Möglichkeit, auch Musterelternbeiträge zu errechnen. Dadurch entsteht auch eine Transparenz gegenüber den Eltern, die die Beiträge ihrer jeweiligen Einrichtung bewerten können.

Um die Bereitschaft zu verbessern, auch Kinder mit Behinderung aufzunehmen, und diesen Betreuungseinsatz zu honorieren, wurde der entsprechende Förderanspruch auch für die Krippe aufgenommen. Die zusätzliche Förderung wird bereits ab dem ersten aufgenommenen behinderten Kind gewährt.

§ 6 Förderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Rechtsanspruch) und in altersgemischten Gruppen

Für die finanzielle Förderung von Betreuungsangeboten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und für Kinder in altersgemischten Gruppen sind die Kommunen bereits seit fünf Jahren zuständig.

Die Formel der Musterkindertagesstätte wird ähnlich wie die neue Krippenformel den Vorgaben des KVJS zur Personalausstattung entsprechend angepasst. Die Berücksichtigung von Sachausgaben und Ausgaben für die Qualitätsentwicklung wird leicht verbessert. Gleichzeitig wird die Stufung der Betreuungsstunden auf glatte Stunden umgestellt und neu bis zu einer 10. Betreuungsstunde ausgeweitet, die einige Träger anbieten.

Integrative Aufgaben sollen auch hier durch eine bessere Bezuschussung unterstützt werden.

Die Veränderungen schaffen auch in der Kindergartenförderung für die Träger größere Transparenz und insgesamt eine einheitlichere Fördersystematik.

§ 8 Auszahlung der Zuschüsse / Nachweise

Um die Liquidität der freien Träger zu stärken, werden die Zuschüsse der Stadt Heidelberg wie bisher in monatlichen Teilzahlungen ausbezahlt.

Entsprechend den Anforderungen im geänderten KiTaG und um als Hauptzuschussgeber die Kontrollmöglichkeiten zu stärken, werden erhöhte Nachweispflichten festgeschrieben.

§ 9 Elternbeiträge

Im Krippenbereich wird nach den vorliegenden Meldungen der Träger bei der weit überwiegenden Zahl der Plätze eine deutliche Absenkung spätestens ab Juni 2009 erreicht. Über 60% der in Heidelberg angebotenen Krippenplätze werden künftig mit Elternbeiträgen in Höhe der Musterkrippen-Beiträge oder sogar günstiger angeboten werden.

59 % aller Plätze sind durch Einkommensstufen mit einer sozialen Differenzierung versehen.

Dies und das überarbeitete Gutscheinsystem werden zu einer deutlich attraktiveren Beitragslandschaft führen, die die Betreuungsangebote auch für neue Zielgruppen bezahlbarer macht.

Darüber hinaus wurden die Träger aufgefordert, bei ihrem neuen Beitragssystem - soweit noch keine Beitragsstaffelung angeboten wird - ein besonderes Augenmerk auf die sozialpolitische Diskussion zu Kinderarmut und der Ausgrenzung von Randgruppen zu legen und Vorschläge für ihre Einrichtung einzubringen, wie sie diesen negativen Entwicklungen entgegen wirken.

Für die jetzt erfolgte Absenkung der Beiträge und für deren nachhaltige Sicherung wird die neue Transparenz der Kostenstruktur einen wichtigen Beitrag leisten. Durch die Veröffentlichung der Elternbeiträge der Musterkrippe ist der „ortsübliche Rahmen der Elternbeiträge“ für ein Regelangebot präsent. Es ist davon auszugehen, dass für das über den Standard hinausgehende qualitative Profil der einzelnen Einrichtung, insbesondere durch mehr Personal, eine Abweichung vom Musterkrippenbeitrag um etwa 25% noch angemessen ist. Weitergehende Abweichungen müssen vom Träger im Einzelfall erläutert und begründet werden.

Die Träger werden ihre neuen Beiträge bis spätestens Juni 2009 wirksam werden lassen.



## § 11 Qualitätsentwicklung

Das Projekt QUASI-Heidelberg wird im Dezember 2009 enden. Derzeit laufen Überlegungen für eine Fortführung und für eine Sicherung des begonnenen Qualitätsentwicklungsprozesses. Nach übereinstimmender Rückmeldung der Träger zum Projekt QUASI-Heidelberg wird ein großes Interesse an einer Fortsetzung signalisiert.

Die Überlegungen zielen darauf, die Teams bei der Qualitätsentwicklung durch fachliche Begleitung und wissenschaftlichen Dialog zu unterstützen, mit modularen Fortbildungsangeboten die Fachlichkeit zu stärken und auf mittlere Sicht mit einer Zertifizierung die Weiterentwicklung der Krippen und Kindergärten als Orte der frühkindlichen Bildung zu prüfen. Wie bisher sollen der Platzausbau und eine stadtweite qualitative Weiterentwicklung auf der Basis des Orientierungsplans Baden-Württemberg verbunden bleiben.

Ein entsprechendes Konzept wird im Laufe des Jahres erarbeitet, finanziell bewertet und dem Gemeinderat vorgelegt.

### III. Zusammenfassung

In der Folge der Bundes- und Landesgesetzgebung stellt die Stadt Heidelberg die Finanzierung der Krippen um. Die neuen Förderpflichten sind mit gestaltenden Elementen, wie der Stärkung von Ganztagesplätzen und integrativen Angeboten sowie mit strukturellen Verbesserungen und einem transparenten Berechnungssystem für die Musterkrippe und auch eine neue Musterkita verknüpft.

Durch die gute Zusammenarbeit mit den Trägern wird die neue Finanzierung auch weiterhin durch eine Örtliche Vereinbarung mit pauschalen Beträgen erfolgen.

Das Ziel einer deutlichen Senkung der Elternbeiträge im Krippenbereich wird durch die Neukonzeption erreicht.

Um die qualitative Weiterentwicklung der Kinderbetreuung in Heidelberg nach QUASI zu regeln, wird bis Ende des Jahres ein entsprechender Vorschlag erarbeitet.

Die Örtliche Vereinbarung tritt nach Beschluss des Gemeinderates und Unterschrift der Vertragspartner in Kraft.

Die neue finanzielle Förderung von Krippen wird entsprechend der Vorgabe des KiTaG rückwirkend zum 1.1.2009 gewährt.

Die neue Förderung für Kindergärten nach § 6 der zu beschließenden Örtlichen Vereinbarung soll bei Zustimmung des Gemeinderates ab 1.6.2009 umgesetzt werden.

gez.

Dr. Eckart Würzner